

Beschluss vom 14. Februar 2012

**Kleine Anfrage 2012/3
betreffend 6 Wochen Ferien für alle - und die Folgen?**

In einer Kleinen Anfrage vom 4. Januar 2012 stellt Kantonsrad Richard Altorfer insbesondere Fragen zu den finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden zu der am 11. März 2012 zur Abstimmung gelangenden Initiative «6 Wochen Ferien für alle».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Annahme dieser Initiative für den Kanton und die Gemeinden?*

Die finanziellen Auswirkungen bei Annahme der Initiative lassen sich beim Kanton für die 24-Stunden-Betriebe wie z. B. die Spitäler Schaffhausen und die Polizei approximativ berechnen. Sie belaufen sich nach der Übergangsfrist von 5 Jahren auf mindestens 3,7 Millionen Franken pro Jahr. In diesen Betrieben muss zur Abdeckung der Schichten im Ausmass der ausfallenden Arbeitszeit zusätzliches Personal eingestellt werden. Dazu kommen die Mehraufwendungen in den übrigen Bereichen, die jedoch nicht zuverlässig geschätzt werden können. Die Erhöhung des Ferienanspruches dürfte aber in zahlreichen Fällen zu einer Zunahme der Arbeitsbelastung führen, weil die gleiche Arbeitslast auf weniger Arbeitstage verteilt werden müsste. Zu prüfen wäre auch eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit. Ein Abbau der Arbeitsbelastung, wie ihn die Initianten bezwecken, ist über alles gesehen kaum realistisch.

Auf kommunaler Ebene wird die Einführung von 6 Wochen Ferien insbesondere bei den 24-Stunden-Betrieben wie beispielsweise den Altersheimen voll durchschlagen und zu spürbaren Mehrkosten führen. Wie hoch sich diese belaufen, entzieht sich unserer Kenntnis.

2. *Mit welchen Konsequenzen (wie Anpassungen von Gesetzen etc.) wäre zu rechnen?*
Das Personalgesetz (SHR 180.100) und die Personalverordnung (SHR 180.111) müssten dem Bundesrecht angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest mittelfristig Forderungen nach einer wie bisher abgestuften Ferienregelung nach Le-

bensalter gestellt werden. Zu überprüfen wäre sodann das Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates (SHR 180.110). Es lehnt sich an die Regelung für das Staatspersonal an (vgl. Ziff. 3), sieht aber bereits heute ein Minimum von 5 Wochen Ferien vor. Unmittelbare weitere gesetzgeberische Konsequenzen sind nicht ersichtlich.

3. *Wie sehen die Ferienansprüche im Kanton Schaffhausen aktuell aus – im Vergleich zu anderen Kantonen und verglichen mit der Privatwirtschaft?*

Art. 23 des Personalgesetzes verankert einen Ferienanspruch von mindestens vier Wochen und zwei Tagen und ermächtigt den Regierungsrat, das Nähere zu regeln. Gemäss § 35 der Personalverordnung beträgt der Ferienanspruch für Kantonsangestellte aktuell:

- a) 24 Tage bis zum Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird;
- b) 28 Tage vom Kalenderjahr an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- c) 32 Tage vom Kalenderjahr an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

Im Vergleich mit anderen Kantonen hat der Kanton Schaffhausen eine eher fortschrittliche Ferienregelung. Dabei ist festzuhalten, dass 2 Ferientage ab dem Jahr 1998 zusätzlich gewährt worden sind, um eine Lohnkürzung teilweise auszugleichen.

Vergleichbare privatwirtschaftliche Unternehmungen oder Gesamtarbeitsverträge sehen in der Regel mindestens 5 Wochen Ferien (25 Tage) vor. Dazu kommen abgestuft nach Alter und / oder Firmenzugehörigkeit weitere zusätzliche Ferientage.

Schaffhausen, 14. Februar 2012

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger